

**Gemeinde Betzenweiler  
Landkreis Biberach**

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die  
öffentliche Abwasserbeseitigung  
vom 17.12.2020**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und § 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Satzungsänderung**

Die Abwassersatzung vom 04.04.2011 in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.11.2018 wird wie folgt geändert:

**§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

Die Abwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt:

(1) Kanalgebühr:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr (§ 40) je m <sup>3</sup> Abwasser:                  | 2,13 € |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 40) je m <sup>2</sup> versiegelter Fläche: | 0,36 € |

(2) Klärg Gebühr:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr (§ 40) je m <sup>3</sup> Abwasser:                  | 1,44 € |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 40) je m <sup>2</sup> versiegelter Fläche: | 0,06 € |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Betzenweiler, den 18.12.2020  
Gez. Wäscher  
Bürgermeister

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Auf den Anschlag an der Verkündungstafel wird hingewiesen.

Betzenweiler, den 18.12.2020

Gez. Wäscher,  
Bürgermeister

